



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 20. Dezember 2022

Nummer 77

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 6a Absatz 5a bis 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 5a durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) eingefügt, § 6a Absatz 6 durch Artikel 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74) neu gefasst und § 6a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 Nummer 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Erlaß“ wird durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Satz 8“ wird durch die Wörter „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „Ämter“ wird ein Komma eingefügt.
- d) Die Wörter „und amtsfreien Gemeinden“ werden durch die Wörter „amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden“ ersetzt.
- e) Ein Punkt wird angefügt.

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel nach § 6a Absatz 5a

Satz 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes wird auf die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte sowie die in § 4a der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung genannten Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen.

(2) Die Gebührensätze für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen sind, soweit sie durch die in Absatz 1 aufgeführten Gemeindeverbände erhoben werden, im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde festzulegen.“

4. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2022

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Guido Beermann